BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

2 3 . 0 8 . 2 0 2 3

G E S C H Ä F T S Z A H L

W 1 2 8 2 2 6 9 9 7 6 - 1 / 3 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Organs für studienrechtliche Angelegenheiten der Wirtschaftsuniversität Wien vom 21.12.2022, Zl. B/0522/09/22, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer ist an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 19 zugelassen und stellte für dieses Studium am 08.07.2022 und ergänzend am 14.08.2022 den Antrag auf Anerkennung der Prüfungen

- „PI Seminar aus Wirtschaftssprache – Französisch“ (Abgelegt an der WU Wien im Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft) und
- „PI Grundkurs: Einführung in die Soziologie“ (Abgelegt an der WU Wien im Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft)

für die Prüfung „VUE Zukunftsfähiges Wirtschaften I“.

2. Nach Einholung einer Stellungnahme durch einen internen Gutachter und nach Gewährung von Parteiengehör wies die belangte Behörde mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid den Antrag aufgrund wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) ab.

3. Am 17.01.2023 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen diesen Bescheid und begründete diese im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt:

Er pflege einen schwer dementen Familienangehörigen und sei über ein Burn-out hinausreichend belastet. Er beantrage auch die Überprüfung der aus seiner Sicht überlangen Verfahrensdauer. Dies sei symptomatisch dafür, wie er regelmäßig von der Universität behandelt werde.

Auch lege die Universität den Begriff „wesentlich“ iSd § 78 UG viel zu eng aus und habe den Sachverhalt nicht ordnungsgemäß ermittelt, da sie das Thema und den Inhalt seiner Seminarleistung (insbesondere seine Seminararbeit) nicht berücksichtigt habe.

Weiters habe die Behörde den Antrag nach der neuen Rechtslage beurteilt, nicht nach der alten, zum Antragszeitpunkt gültigen.

5. Am 16.03.2023 äußerte sich die Vorsitzende des Senates der Wirtschaftsuniversität Wien dahingehend, dass von der Erstattung eines Gutachtens gemäß § 46 Abs. 2 UG 2002 zur gegenständlichen Beschwerde abgesehen werde.

6. Mit Begleitschreiben vom 30.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 19 zugelassen.

Er stellte am 08.07.2022 und ergänzend am 14.08.2022 den Antrag auf Anerkennung der Prüfungen

- „PI Seminar aus Wirtschaftssprache – Französisch“ (Abgelegt an der WU Wien im Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft) und
- „PI Grundkurs: Einführung in die Soziologie“ (Abgelegt an der WU Wien im Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft)

für die Prüfung „VUE Zukunftsfähiges Wirtschaften I“.

Das vom Beschwerdeführer absolvierte „PI Seminar aus Wirtschaftssprache – Französisch (Seminaire de français)“ umfasste laut Vorlesungsverzeichnis in Bezug auf Learning Outcomes, Inhalte, Lehr- und Lernmethoden bzw. Beurteilung Folgendes:

> **Learning Outcomes (Ziele der LV):**
> Das Seminar fördert neben den allgemeinen intellektuellen Fähigkeiten auch umfassend alle sprachlichen Fertigkeiten: Lektüre fremdsprachlicher Texte (in der Vorbereitungsphase der Seminararbeit), Schreiben fremdsprachlicher Texte auf akademischem Niveau (Seminararbeit sowie Aufsatz am Ende des Seminars ("Seminartest")), Sprechen in der Fremdsprache (vorbereitet im Rahmen des Seminarvortrags und spontan während der Einzeltreffen und im Seminar).
>
> **Inhalte:**

Das Seminar behandelt jeweils ein wirtschaftsbezogenes oder landeskundliches Thema bzgl. Frankreich. Die genaue Thematik ist jeweils am Ende des vorherigen Semesters auf der Homepage des Instituts einsehbar.

Lehr- und Lernmethode(n):
begleitendes Tutorium
individuelle Besprechung der Konzepte und der schriftlichen Arbeit
Einüben von Präsentationstechniken
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Beurteilung:
- Schreiben: Seminararbeit + Seminartest u.a. (Elaboriertheit, Korrektheit)
- Sprechen: Besprechungen + Vortrag + Diskussion (Aussprache, Flüssigkeit, Korrektheit)
- Inhalt: Seminararbeit + Vortrag + Aufsatz (intellektuelles Niveau)
- Präsentationstechnik, Formales (Layout, Graphik, Zitieren)
- Mitarbeit

Positiver Durchschnitt aus den oben erwähnten Anforderungen

Der vom Beschwerdeführer absolvierte „Grundkurs: Einführung in die Soziologie“ umfasste laut Vorlesungsverzeichnis Folgendes:

Learning Outcomes (Ziele der LV):

Ziel des Grund- und Aufbaukurses ist es, anhand soziologischer Grundbegriffe Zusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft zu erklären und wirtschaftliches Handeln als soziales Handeln verstehbar zu machen. Diese soziologischen Grundbegriffe werden aber nicht abstrakt bearbeitet, sondern anhand verschiedener Themenfelder.

Inhalte:
Die Basis beider Kurse bildet jeweils eine Textsammlung, die in der Lehrveranstaltung unter Hinzuziehung weiteren Materials bearbeitet werden. Die Lehrveranstaltung hat stark interaktiven Charakter, d. h. es wird großen Wert auf die Eigenaktivität der Studierenden gelegt. Die Leistungserbringung ist zweistufig angelegt und besteht aus kontinuierlicher Mitarbeit (teilweise in Gruppenform) im Rahmen der LV (z. B. Anwesenheit, Protokoll-Erstellung, Referat) sowie einer schriftlichen Einzelprüfung am Ende der LV über die Inhalte der Kurse.

Lehr- und Lernmethode(n):

Individuelle Erarbeitung der Literatur, Präsentationen von Gruppenarbeiten, Diskussionen im Plenum

Beurteilung:

Aktive Teilnahme, Erstellung von Protokollen, Mitarbeit an der Gruppenpräsentation, schriftliche Einzelprüfung

Der Syllabus der „VUE Zukunftsfähiges Wirtschaften I lautet“ (auszugsweise) wie folgt:

„Inhalte der LV
Wirtschaftliches Handeln ist immer eingebettet in Gesellschaft und Natur: Klimakrise, Konflikte angesichts steigender Ungleichheit und der aktuellen Form der Globalisierung beeinflussen unternehmerisches Handeln. Diese Lehrveranstaltung vermittelt ***Orientierungswissen über sozioökonomische Zusammenhänge****, um die Komplexität aktueller Entwicklungen besser zu verstehen.*
Demnach bedeutet ***zukunftsfähig Wirtschaften:***

- *Veränderungen nicht leugnen, sondern gestalten:* ***„Das einzig Sichere ist, dass es nicht so bleibt wie es ist“****. Transformation passiert, entweder by design, spontan oder by desaster.*

- *(individuell und gesellschaftlich) die Fähigkeit erlernen,* ***Widersprüche wahrzunehmen und zu bearbeiten****: Oft gibt es keine simplen Wahrheiten über den einen Weg zur guten Zukunftsentwicklung (richtig-falsch); manchmal eröffnet Respekt für andere Perspektiven den eigenen Horizont.*

Die Lehrveranstaltung ist in fünf Blöcke unterteilt:

1. Zukunftsfähigkeit als wirtschaftliche Herausforderung
2. Umwelt und Wirtschaft
3. Globalisierung und Wirtschaft
4. Gerechtigkeit und Wirtschaft
5. Zukunftsfähiges Wirtschaften

Lernergebnisse (Learning Outcomes)
Nach erfolgreichem Abschluss der Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,

- ***aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen*** *zu verstehen und Zielkonflikte zu identifizieren,*

- *die Stärken einer* ***multi-perspektivischen Herangehensweisen*** *("theoretische Brillen") zu nutzen und*

- *Fragestellungen* ***eigenständig*** *mit Hilfe verschiedener Theorien und Konzepte (in schriftlicher Form) zu bearbeiten.*

Regelung zur Anwesenheit

In dieser VUE besteht eine Anwesenheitspflicht von zumindest 60% der Lehrveranstaltungseinheiten. Es müssen daher mindestens 3 der Einheiten 1-4 besucht werden. Der Besuch der 5. Einheit ist freiwillig.

- *Die Anwesenheit wird nicht über Anwesenheitslisten überprüft, allerdings können die Anwesenden in der 1., 2., 3. und 4. Einheit durch Quizzes (am Anfang der Einheiten) und Mitarbeiten (Übungsbeispiele) Punkte erwerben.*
- *Ferner gibt es die Möglichkeit, Bonuspunkte während der Einheit zu erhalten (insgesamt 10 Bonuspunkte).*

Mit der Teilnahme an Quizzes und dem Verfassen aller Hausübungen ist mit einer Anwesenheit von 60% ein sehr guter Abschluss der Lehrveranstaltung möglich, aber nicht wahrscheinlich. Beschränken Sie sich auf die Mindestanwesenheit, gehen Sie ein nicht unerhebliches Risiko ein.

Bei einer weitgehenden Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen gibt es hingegen eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen positiven Abschluss.

Lehr-/Lerndesign

- *Vorträge (und Diskussion) zu aktuellen Themen zukunftsfähigen Wirtschaftens*
- *Input von und Diskussion mit externen SpezialistInnen*
- *Arbeiten mit Datenbanken und Beispielen*
- *Üben wissenschaftlichen Schreibens*
- *Peer Learning Kleingruppendiskussion (z.B. Bienenkörbe)*
- *Die Lehrveranstaltung wird von Andreas Novy und zwei Tutor_innen durchgehend betreut.*

Leistung(en) für eine Beurteilung

Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung basiert auf folgenden Teilleistungen:

- ***3 Quizzes:*** *jeweils am Beginn der 2., 3., 4. Einheit (max. 15 Punkte)*
- ***Eigenständige Bearbeitung von Fallbeispielen*** *während der Präsenz-Lehrveranstaltung (max. 12 Punkte)*
- ***3 Hausübungen*** *(max. 18 Punkte)*
- ***Multiple Choice Prüfung*** *(max. 55 Punkte)*

Weiters gibt es die Möglichkeit, maximal 10 ***Bonuspunkte*** *während der Einheiten zu bekommen.*

Bewertung der Lehrveranstaltung:

Für das Bestehen der gesamten Lehrveranstaltung müssen Sie bei der MC-Prüfung mindestens 30 Punkte erhalten. Der ***Notenschlüssel*** *für die gesamte Lehrveranstaltung:*
ab 92 Punkte: Sehr gut
ab 83 Punkte: Gut
ab 74 Punkte: Befriedigend
ab 65 Punkte: Genügend
1) Quiz (max. 15 Punkte)*: mit je einem Quiz am Beginn der Lehrveranstaltung wird überprüft, dass vor der Einheit das jeweilige Vorbereitungsmodul (auf learn@wu im Ordner zur jeweiligen Einheit) absolviert wurde. Die jeweilige Einheit baut auf dem Vorbereitungsmodul auf, die Inhalte daraus werden in der Einheit gemeinsam geübt. Pro Quiz gibt es 5 Punkte.*
Für die Teilnahme an den Quizzes empfehlen wir Ihnen die Martikelnummer zu verwenden. Alternativ können Sie auch einen fiktiv gewählten Nicknamen verwenden und uns im Nachhinein ihre Matrikelnummer und Nicknamen per E-Mail zusenden.
Es ist nicht erlaubt zwei Geräte während der Quizzes zu verwenden. Bei Zuwiderhandlung durch Studierende verlieren die betroffenen Studierenden alle Punkte der Quizzes.
2) Eigenständige Bearbeitung von Fallbeispielen während der Präsenz-Lehrveranstaltung (max. 12 Punkte)*: Vertiefende kurze Fragestellungen zu Lecture Casts und Vorträgen werden auf learn@wu beantwortet. Es gibt ein allgemeines Feedback und stichprobenartige Überprüfungen.*
3) Hausübungen (max. 18 Punkte): *Es gibt drei schriftliche Hausübungen. Geprüft wird das Verständnis der in Lecture Casts und Vorträgen präsentierten Theorien und deren Anwendung auf konkrete Fragen zukunftsfähigen Wirtschaftens.*
Sie müssen alle drei Hausübungen abgeben. Nach der Abgabe der drei Hausübungen wird eine Hausübung zufällig ausgesucht und bewertet. Sie erhalten dann auf die zufällig ausgewählte Hausübung zwischen 0 und 18 Punkten. Wenn Sie nur zwei Hausübungen abgeben, erhalten Sie maximal 12 Punkte; bei einer abgegebenen Hausübung maximal 6 Punkte.

- *Die Hausübungen müssen über das Tool "Aufgaben" abgeben werden.* ***ACHTUNG: Arbeiten, die nicht auf learn hochgeladen werden, werden nicht benotet. Abgabetermin ist immer am Vortrag der jeweiligen Präsenzlehrveranstaltung um 20.00. Daher bitte rechtzeitig hochladen!***

- *Pro Hausübung ist ein populärwissenschaftlicher Artikel zu lesen. Alle Angaben und die zu beantwortenden Fragen finden Sie unter "Aufgaben".*

- ***Bei einem Plagiat wird die gesamte LV negativ beurteilt!*** *Bei Plagiatsverdacht gibt es null Punkte auf die Hausübungen.*

4) Multiple Choice Prüfung (max. 55 Punkte) *am Ende der LV.*
Grundlage der Prüfung sind die ***Inhalte der Vorbereitungsmodule,*** *die in der LV verwendeten* ***Foliensätze und Vorträge*** *und der* ***Stoff (Theorie und Empirie) von allen drei Hausübungen und den eigenständig bearbeiteten Übungen (Fallbeispiele und Bonuspunkte)****.*

Wenn Sie für die VUE angemeldet sind, sind Sie ***automatisch für die Prüfung angemeldet und müssen an der Prüfung teilnehmen.*** *Die Dauer der Prüfung beträgt* ***1 Stunde.*** *Tag und Uhrzeit des jeweiligen Prüfungstermins werden in den Prüfungsplänen bekanntgegeben. Den Ihnen zugeteilten Hörsaal finden Sie auf LPIS.*
Der Prüfungstermin findet immer in der Prüfungswoche direkt nach Abschluss der LV statt. In der darauffolgenden Prüfungswoche findet der Nachtermin statt (der Nachtermin für Jänner findet Ende Februar und der Nachtermin für Juni Ende September statt).

Möglichkeit an einem Ersatztermin teilzunehmen *besteht (in diesem Fall sind Sie* ***automatisch angemeldet****), wenn Sie:*

- *begründet und entschuldigt von dem ersten Prüfungstermin fernbleiben.*
- *die Lehrveranstaltung nach dem ersten Prüfungstermin nicht positiv abgeschlossen haben, weil Sie nicht die ausreichende Punktezahl für eine positive Beurteilung erreicht haben (d.h. Sie haben insgesamt weniger als 65 Punkte erreicht oder bei der Multiple Choice Prüfung weniger als 30, aber mindestens 5,4 Punkte erreicht).*

5) Bonuspunkte (max. 10 Punkte): *Bonuspunkte werden in den Einheiten während des Unterrichts vergeben.*
[…]“

Zwischen den vom Beschwerdeführer absolvierten Lehrveranstaltungen und der zur Anrechnung beantragten Prüfung bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse).

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde.

Die Feststellungen betreffend die fehlende Gleichwertigkeit stützen sich insbesondere auf das von der belangten Behörde herangezogene Sachverständigengutachten sowie eine Gegenüberstellung der in den beiden maßgeblichen Lehrveranstaltungen jeweils unterrichteten Kompetenzbereiche.

Dazu ist dem Sachverständigengutachten Folgendes zu entnehmen:

„In der beantragten Lehrveranstaltung „Zukunftsfähiges Wirtschaften I" erwerben die Studierenden die Kompetenz einer problem- und lösungsorientierten sowie interdisziplinären Herangehensweise zur Bearbeitung komplexer zukünftiger Herausforderungen (insbesondere in den Themenfeldern Umwelt/Klimakrise, Globalisierung, Ungleichheit und Demokratie) sowie auch eine Problemlösungskompetenz hinsichtlich des Abwiegens gesellschaftlicher Ziele

wie Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Freiheit, Sicherheit, Verantwortung und Frieden. Die gewählten Themenfelder gehen von aktuellen Herausforderungen aus, um Potentiale der Zukunftsfähigkeit zu identifizieren.

Eine der absolvierten Lehrveranstaltungen („PI Seminar aus Wirtschaftssprache - Französisch") behandelte landeskundliche Themen bezüglich Frankreich, die angesichts der geringen geoökonomischen Bedeutung nicht Gegenstand der beantragten Lehrveranstaltung sind. Die zweite Lehrveranstaltung („PI Grundkurs: Einführung in die Soziologie") behandelte die Themen aus dem Blickwinkel einer einzigen Disziplin, der Soziologie, wohingegen die beantragte Lehrveranstaltung interdisziplinär ist.

Die beantragte Lehrveranstaltung umfasst neben der Wirtschaftssoziologie auch wirtschaftshistorische (z.B. Periodisierungen kapitalistischer Entwicklung), wirtschaftsgeographische (z.B. Deglobalisierung) und politökonomische Themen (z.B. Daseinsvorsorge) sowie die Konzepte und Theorien, diese Themen zu verstehen. Wichtige aktuelle Themenfelder wie Deglobalisierung, Finanzmärkte sowie sozioökonomische Ursachen des Klimawandels wurden 2008 noch nicht oder nicht in der notwendigen Tiefe erforscht, und daher auch nicht gelehrt.

Aufgrund der absolvierten Lehrveranstaltungen sind Studierende - im Unterschied zur beantragten Lehrveranstaltung - daher nicht in der Lage, Grundkonzepte und Theorien verschiedener Disziplinen zu verstehen sowie Argumente verschiedener Perspektiven („Brillen") gegeneinander abzuwägen. Sie sind auch nicht in der Lage, mit Grundkonzepte empirisch zu arbeiten (z.B. Ungleichheitsdaten zu analysieren und zu vergleichen). In Ermangelung dieser Theorie- und Methodenkompetenz können Absolventen der vorgelegten Lehrveranstaltungen daher keinen persönlichen Standpunkt (z.B. in Bezug auf Ungleichheit oder Deglobalisierung) begründen und kompetent, problemlösungs- und zukunftsorientiert an aktuellen sozialphilosophischen und -politischen Debatten teilhaben."

Dem Sachverständigengutachten wurde in der Beschwerde nicht substantiiert und nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Insbesondere übersieht der Beschwerdeführer, wie unten rechtlich näher ausgeführt wird, dass keine individuelle, auf einen konkreten Turnus abgestellte Betrachtung erfolgt. Insofern war auch nicht zu prüfen, welches Thema die individuelle Seminararbeit des Beschwerdeführers bzw. jene seiner Kommilitonen betraf. Hingegen kann als notorisch angesehen werden, dass aktuelle Themenfelder – Deglobalisierung, Finanzmärkte sowie sozioökonomische Ursachen des Klimawandels betreffend – im Hinblick auf Inflation, Covid-19-Pandemie, Krieg in der Ukraine etc., in keiner

Weise mit jenen im Jahr 2008 zu vergleichen sind. Ebenso ist nachvollziehbar, dass ein Seminar, dass dem Erwerb vertiefender Fertigkeiten in Bezug auf Sprechen und Schreiben einer Fremdsprache dient, nicht dieselbe fachliche Tiefe und andere Zielsetzungen aufweist, wie eine Lehrveranstaltung, die Orientierungswissen über sozioökonomische Zusammenhänge, um die Komplexität aktueller Entwicklungen besser zu verstehen, vermittelt. Zumal beim Fremdsprachenerwerb fachlich thematische Unschärfen gegenüber der zu erwerbenden Sprachkompetenz in den Hintergrund treten.

Ebenso ist nachvollziehbar und ergibt sich auch aus der Beschreibung der Lehrveranstaltung, dass der „PI Grundkurs: Einführung in die Soziologie" die Themen alleine aus dem Blickwinkel soziologischer Grundbegriffe behandelte, wohingegen die beantragte Lehrveranstaltung interdisziplinär aufgebaut ist. Auch hier gilt, dass die individuelle Leistung des Beschwerdeführers außer Betracht zu bleiben hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.2.1. Zur Rechtslage:

§ 78 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 93/2021 lautet:

„Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 78. *(1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn*

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und

2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;

b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;

c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;

2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;

3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-)-, religions- und wirtschaftspädagogische Studien.

(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.

2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.

3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin

oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.

4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.

5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.

8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,

2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,

3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,

4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder

5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,

abgelegt wurden."

Gemäß § 146 Abs. 76 UG sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2021, mit Ausnahme der §§ 76, 76a, 79 Abs. 2, 4 und 5, ab dem Studienjahr 2022/23 und die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren und die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin sind die studienrechtlichen Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2021 anzuwenden.

3.2.2. Aus den parlamentarischen Materialien zu BGBl. I Nr. 93/2021 (RV 662 dBNR, XXVII. GP S 27) ist zu entnehmen, dass die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens völlig neugestaltet und erweitert wurde. § 78 geht in der neuen Ausgestaltung vom Konzept der „Gleichwertigkeit" ab und stellt die Anerkennung von Lernergebnissen in den Mittelpunkt. Daher ist die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit" als überholt anzusehen. In Zukunft ist nicht mehr das Vorliegen einer „Gleichwertigkeit" zu prüfen, sondern grundsätzlich zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede in Hinblick auf die Lernergebnisse bestehen. Der Regelfall ist in Abs. 1 abgebildet:

Gemäß Abs. 1 Z 1 sind daher positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Die Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 iVm Z 2 lit. a sind demnach insbesondere:

1. Qualität (Qualitätssicherung des Studienprogramms)
2. Niveau (Bildungsniveau des Studienprogramms)
3. Workload (Lernpensum)
4. Profil (Zweck oder Inhalt)
5. Lernergebnisse (erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen)

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur bisherigen Rechtslage festgehalten, dass Maßstab die sich aus den Studienordnungen ergebenden objektiven Merkmale des Prüfungsstoffes sind (siehe etwa VwGH vom 23.10.2018, Ra 2018/06/0072) und somit keine individuelle, auf einen konkreten Turnus abgestellte Betrachtung erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon

aus, dass dies auch für die neue Rechtslage gilt (siehe hg. E vom 16.06.2023, W128 2260604-1/2E).

Für den gegenständlichen Fall bedeutet das Folgendes:

3.2.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht von der Anwendbarkeit des § 78 UG 2002 in der novellierten Fassung ausgegangen ist. Behörden haben ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich das zu diesem Zeitpunkt, dh genau genommen das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht zugrunde zu legen (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 59 Rz 77 mit weiteren Nachweisen). Ohne Bedeutung ist im Allgemeinen hingegen insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich aus den Materiengesetzen nichts Gegenteiliges ergibt. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 143 Abs. 76 UG 2002 ist ab dem Studienjahr 2022/23 (gemäß § 52 Abs. 1 UG ab 01.10.2022) gegenständlich auf Anträge auf Anerkennung von Prüfungen § 78 UG 2002 in der novellierten Fassung (BGBl I Nr. 93/2021) anzuwenden.

Somit ist die Ansicht des Beschwerdeführers, wonach die belangte Behörde noch die alte Rechtslage hätte zugrunde legen müssen, unzutreffend.

Mangels jeglicher Rechtsgrundlage muss im Anerkennungsverfahren – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – außer Acht bleiben, ob persönliche Belastungen durch Burnout oder durch Pflegetätigkeiten für erheblich erkrankte Angehörige vorliegen

Auch aus der Überschreitung der gesetzlichen Verfahrensdauer (zwei Monate gem. § 78 Abs. 4 Z 4 UG) ist kein Anspruch auf positive Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages abzuleiten.

3.2.4. Aufgrund der vorliegenden Beweise und der der von der belangten Behörde eingeholten schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahme ist zweifelsfrei erkennbar, dass eine Anerkennung der beantragten Ausbildung bereits an dem vom Gesetzgeber definierten Kriterium „Lernergebnisse“ scheitern muss.

Demgemäß sind Studierende aufgrund der vom Beschwerdeführer zur Anrechnung beantragten Lehrveranstaltungen nicht in der Lage, Grundkonzepte und Theorien verschiedener Disziplinen zu verstehen sowie Argumente verschiedener Perspektiven gegeneinander abzuwägen. Sie sind auch nicht in der Lage, mit Grundkonzepten empirisch zu arbeiten. In Ermangelung dieser Theorie- und Methodenkompetenz können Absolventen der beantragten Lehrveranstaltungen daher keinen persönlichen Standpunkt (z.B. in Bezug auf aktuelle Themen wie Ungleichheit oder Deglobalisierung) begründen und kompetent,

problemlösungs- und zukunftsorientiert an aktuellen sozialphilosophischen und -politischen Debatten teilhaben.

Insofern ist der belangten Behörde nicht entgegen zu treten, wenn sie den Antrag aufgrund wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) abweist.

Auch wenn dem Beschwerdeführer zu folgen ist, dass sich die belangte Behörde in ihrem Bescheid nur unzureichend mit dem Inhalt der absolvierten Lehrveranstaltungen auseinandergesetzt hat, so ist daraus nichts gewonnen, da einerseits der Beschwerdeführer diese Lehrveranstaltungen absolviert hat – somit ihre Inhalte kennen musste – und andererseits aus dem eingeholten, den Bescheid tragenden Gutachten ersichtlich ist, dass sich der Gutachter sowohl mit den absolvierten Lehrveranstaltungen als auch mit dem Syllabus der beantragten Lehrveranstaltung vollständig und nachvollziehbar auseinandergesetzt hat.

3.2.5. Zur Unterlassung einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall kann das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abweisung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungen aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, weil der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig festgestellt. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.06.2012, B 155/12). 3.2.10.

3.3. Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Zur hier vorgenommenen Lösung der Rechtsfragen besteht keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Aus den parlamentarischen Materialien ist ersichtlich, dass die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit“ als überholt anzusehen sei. Dies überzeugt im vorliegenden Fall nicht gänzlich, da wie oben dargestellt, als Maßstab die sich aus den Studienordnungen ergebenden objektiven Merkmale des Prüfungsstoffes dienen werden. Zur Frage inwieweit sich die Prüfung einer Gleichwertigkeit nach der alten Rechtslage und die Feststellung wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach der neuen Rechtslage unterscheiden, existiert keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.